



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Bundesamt für Justiz  
3003 Bern

Appenzell, 17. Mai 2019

### **Änderung der Handelsregisterverordnung und Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Februar 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Handelsregisterverordnung und Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die Vorlage im Grundsatz. Die vorgesehene Gebührenreduktion um schweizweit rund 30% wird die Wirtschaft entlasten. Dies ist zwar zu begrüßen. Gleichzeitig werden dabei aber die Erträge in den Kantonen geschmälert. Zudem wird die Ertragsminderung dazu führen, dass die Handelsregisterämter mangels finanzieller Möglichkeiten weniger in innovative (Informatik-)Lösungen investieren können, um Vereinfachungen im administrativen Arbeitsablauf und im Geschäftskontakt mit Kundinnen und Kunden herbeizuführen.

Wir stellen folgende Anträge:

#### ***Handelsregisterverordnung (nHRegV)***

##### ***Art. 2 – Begriffe***

Einführen von E-Mail-Adressen als gültige Zustellportale.

##### ***Begründung***

E-Mail-Adressen gehören heute zum Arbeitsalltag. Die offizielle Einführung von E-Mail-Adressen, an welche rechtsgültig elektronische Zustellungen erfolgen können, vereinfacht die Digitalisierung auf Seiten der Handelsregisterämter und der Rechtseinheiten.

##### ***Art. 5 – Oberaufsicht durch den Bund***

Abs. 3 ist zu streichen.

##### ***Begründung***

Die Verpflichtung zur Mitteilung jeder einzelnen Verfügung des Handelsregisteramts an das Eidg. Amt für das Handelsregister (EHRA) bedeutet sowohl einen sehr grossen Mehrauf-

wand für die kantonalen Ämter als auch für das EHRA selbst. Verfügt werden nicht nur Eintragungen von Amtes wegen, sondern auch gewöhnliche Eintragungen und Abweisungen von Anmeldungen. Für die Tätigkeit des EHRA als Oberaufsichtsbehörde ist die Kenntnis sämtlicher Verfügungen aus allen 26 Kantonen nicht notwendig.

#### *Art. 9 – Hauptregister*

Abs. 4: «... Vorbehalten bleibt die Vornahme von rein typografischen Korrekturen ohne Einfluss auf den materiellen Gehalt. Die Vornahme entsprechender Korrekturen ist zu protokollieren.»

#### *Begründung*

Wie bis anhin sollen Kommafehler, Buchstabendreher usw. ohne formelles Berichtigungsverfahren mit Publikation im SHAB korrigiert werden können.

Die Änderung ist in den Artikeln 27 und 28 nHRegV nachzuführen.

#### *Art. 14a – Zentrale Datenbank Personen*

Abs. 2: Die Verantwortlichkeit der Handelsregisterämter ist zu präzisieren.

#### *Begründung*

Mit dem vorgeschlagenen Abs. 2 wird nicht klar, wofür die kantonalen Handelsregisterämter genau verantwortlich sein sollen. Insbesondere unklar ist, mit welchen anderen öffentlichen Registern die Daten abgeglichen werden müssen.

#### *Art. 17 – Anmeldende Personen*

Abs. 1: «... Deren Vollmacht muss von einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans mit Einzelunterschrift oder von zwei Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans mit Kollektivunterschrift zu zweien unterzeichnet sein ...»

#### *Begründung*

Zwischen dem Vorschlag gemäss Verordnungstext und den Ausführungen im erläuternden Bericht besteht ein Widerspruch. Um Unklarheiten in der Praxis zu vermeiden, ist der Verordnungstext anzupassen. Auszuschliessen ist eine Anmeldung durch eine Prokuristin oder einen Prokuristen.

#### *Art. 22 – Statuten und Stiftungsurkunden*

Abs. 4: «... sowie die Stiftungsurkunde zur Errichtung einer Stiftung müssen von einer Urkundsperson beglaubigt sein.»

#### *Begründung*

Privatrechtliche Stiftungen werden in der Regel durch öffentliche Urkunden als Rechtsgeschäft unter Lebenden errichtet. Möglich ist auch die Errichtung durch Verfügungen von Todes wegen (Art. 81 ZGB). Von letzteren können ohne Weiteres beglaubigte Abschriften angefertigt werden und dem Handelsregister als Beleg eingereicht werden. Die Änderung von Stiftungsurkunden vollzieht sich aber auf andere Weise.

Stiftungsurkunden können nur von der Aufsichtsbehörde oder der Bundes- oder Kantonsbehörde bzw. von einem Gericht geändert werden (Art. 85 ff. ZGB). In diesen Fällen wird das

Änderungsverfahren somit nicht in einer öffentlichen Urkunde von einer Urkundsperson festgehalten. Vielmehr wird eine anfechtbare Verfügung erlassen. Wird die Verfügung vollstreckbar, ist sie als Beleg dem Handelsregister einzureichen. Daher macht es wenig Sinn, von der Verfügung eine beglaubigte Kopie als Beleg zu verlangen. In der Praxis bestehen bereits Erleichterungen (Siffert, Handkommentar zur Handelsregisterverordnung, Bern 2013, N 6 zu Art. 22 HRegV). Diese sind im Verordnungstext abzubilden.

*Art. 37 Abs. 2, Art. 40 Abs. 2, Art. 90 Abs. 3, Art. 106 Abs. 3*

Die Bestimmungen sind zu streichen.

#### *Begründung*

Die Pflicht, wonach eine bestehende Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) in der Anmeldung anzugeben ist, wird in der Praxis zu Mehraufwand und höheren Kosten führen. Erfahrungsgemäss wissen die meisten Betroffenen nicht, dass für sie bereits eine UID vergeben wurde. Wird die UID in der Anmeldung nicht aufgeführt, ist die Anmeldung abzuweisen oder die anmeldende Person ist vom Handelsregisteramt zur Ergänzung der Anmeldung aufzufordern.

*Art. 123 – Eintragungen am neuen Sitz*

Abs. 6 ist zu streichen.

#### *Begründung*

Mit der neuen Regelung sollen gemäss Vorschlag des Bundesrats nach Sitzverlegungen mehrsprachige Texte im Handelsregister möglich sein. Dies widerspricht dem Sinn und Zweck des Handelsregisters als einfach zugängliche, transparente Informationsplattform für die Wirtschaft. Eine Vielzahl von abfragenden Personen wird wohl nicht alle drei Landessprachen in ausreichendem Masse beherrschen. Wenn zusätzlich Handelsregisterauszüge im Ausland eingesetzt werden müssen, sind Mehrfachübersetzungen notwendig. Dies ist nicht kundenfreundlich.

Zudem sind die angepassten Statuten in der Amtssprache des Kantons einzureichen (Art. 20 Abs. 4 HRegV). Werden aber Eintragungen ohne Übersetzung vom bisherigen Sitz übernommen, stimmen die Angaben in den Belegen nicht mit dem Auszug überein, wenn beispielsweise der Zweckartikel in den Statuten bei der Sitzverlegung nicht geändert wurde.

*Art. 136 – Anmeldung und Belege [Umwandlung von Gesellschaften]*

Abs. 2 am Ende: «Zudem sind ein unterzeichneter Gründungsbericht und eine vorbehaltlose Prüfungsbestätigung einer zugelassenen Revisorin oder eines zugelassenen Revisors einzureichen.»

#### *Begründung*

Bei der Umwandlung von KMU bestehen Verfahrenserleichterungen. Gemäss Praxis-Mitteilung des EHRA 1/12, Ziffer 6 vom 16. März 2012 sind in solchen Fällen die Sacheinlagevorschriften in Lückenfüllung anwendbar. Die Praxis ist im Verordnungstext abzubilden.

*Art. 152a – Zustellung der Aufforderung des Handelsregistersamts*

Abs. 2 Satz 1 ist zu streichen.

### *Begründung*

Gemäss Vorschlag des Bundesrats muss für eine rechtsgültige Zustellung die Sendung «am Rechtsdomizil der Rechtseinheit» entgegengenommen werden. Die Rechtseinheit kann eine gültige Zustellung somit vereiteln, indem sie eine Postumleitung einrichtet und Sendungen nicht am Rechtsdomizil entgegennimmt. Dies ist nicht Sinn und Zweck der Bestimmung. Das Handelsregisteramt müsste nicht nur die Zustellung als solche, sondern auch den richtigen Ort der Zustellung beweisen. Dies liegt ausserhalb des Einflussbereichs des Handelsregisteramts und ist abzulehnen.

### *Art. 157 – Ermittlung der Eintragungspflicht und von Änderungen eingetragener Tatsachen*

Abs. 3 ist zu streichen.

### *Begründung*

Die aus dem bisherigen Recht übernommene Bestimmung ist überholt und aufzuheben. Es ist fraglich, ob alle Gemeinde- und Bezirksbehörden heute noch eigene Verzeichnisse mit Gewerben auf ihrem Gebiet führen. Eine entsprechende Bestimmung und Verpflichtung wurde jedenfalls im Jahr 2011 aufgehoben (Art. 15 Abs. 4 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG, SR 281.1). Eine Informationspflicht der Steuerbehörden gegenüber den Handelsregisterämtern über eintragungspflichtige Gewerbe erscheint viel effektiver, um die Richtigkeit der Eintragungen zu überprüfen.

### **Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (GebV-HRegV)**

#### *Anhang Ziffer 5 – Dienstleistungen*

Explizit aufzuführen sind:

- Abfassen einer Anmeldung, Fr. 20-200.--;
- Vorprüfungen und juristische Auskünfte, Fr. 100-200.-- pro Stunde;
- Schriftlich begründete Abweisung einer Anmeldung, Fr. 100-500.--.

### *Begründung*

Im Entwurf sind diese Dienstleistungen nicht separat aufgeführt, sie fallen unter den Sammelbegriff von Art. 3 Abs. 2. Diese Dienstleistungen stellen massgebliche Leistungen der Handelsregisterämter dar, weshalb sie auch im Hinblick auf ein einfaches Inkasso gesondert aufzuführen sind.

### **Verordnung über das Schweizerische Handelsamtsblatt (VSHAB; SR 221.415)**

Die kantonalen Handelsregisterbehörden seien von der Kostenpflicht für amtliche Publikationen in der Verordnung über das Schweizerische Handelsamtsblatt (VSHAB; SR 221.415) zu befreien.

### *Begründung*

Das Bundesrecht verpflichtet die Handelsregister, bestimmte Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt SHAB vorzunehmen (vgl. Art. 152a Abs. 3 nHRegV). Für diese bundesrechtlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen hat der Bundesrat per 1. Juli 2018 im Anhang 2 zur Verordnung über das Schweizerische Handelsamtsblatt (Verordnung SHAB; SR 221.415) eine Kostenpflicht der Handelsregisterbehörden eingeführt. Bis anhin waren diese Bekanntmachungen, die im Zusammenhang mit von Amtes wegen vorzunehmenden Eintragungen stehen, gebührenfrei. Diese Änderung wurde vorgenommen, ohne bei den kantonalen Handelsregisterämtern eine Konsultation durchzuführen. Für den Vollzug von

bundesrechtlichen Vorgaben dürfen den kantonalen Handelsregisterbehörden keine Gebühren auferlegt werden. Die kantonalen Handelsregisterbehörden sind von der Kostenpflicht wieder zu befreien.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

- ehra@bj.admin.ch
- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell